

Der Weg raus aus Afghanistan: Familiennachzug, BAP, LAR

25. Mai 2023

Nicolas Chevreux
chevreux@awo-mitte.de



Der Weg raus aus Afghanistan

1. Grundsätze des Familiennachzugs
2. Besonderheiten des Familiennachzugs aus Afghanistan
 - Botschaften
 - Notwendige Unterlagen
 - Ablauf
3. Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan
 - Zielgruppe
 - Ablauf
 - Derzeitiger Stand und Aussetzung
4. Die Landesaufnahmeregelungen in Berlin und Thüringen
 - Voraussetzungen
 - Ablauf
5. Noch Fragen?

1) Grundsätze des Familiennachzugs.

Bei dem Familiennachzug wird den Mitgliedern einer Kernfamilie ein Visum zur Vereinigung zu einem aufenthaltsberechtigten Familienmitglied in Deutschland und einen langfristigen Aufenthaltstitel erteilt. Er ist normiert in §§27 bis 36 AufenthG. Die allgemeine Erteilungsvoraussetzungen des §5 AufenthG sind auch zu betrachten.



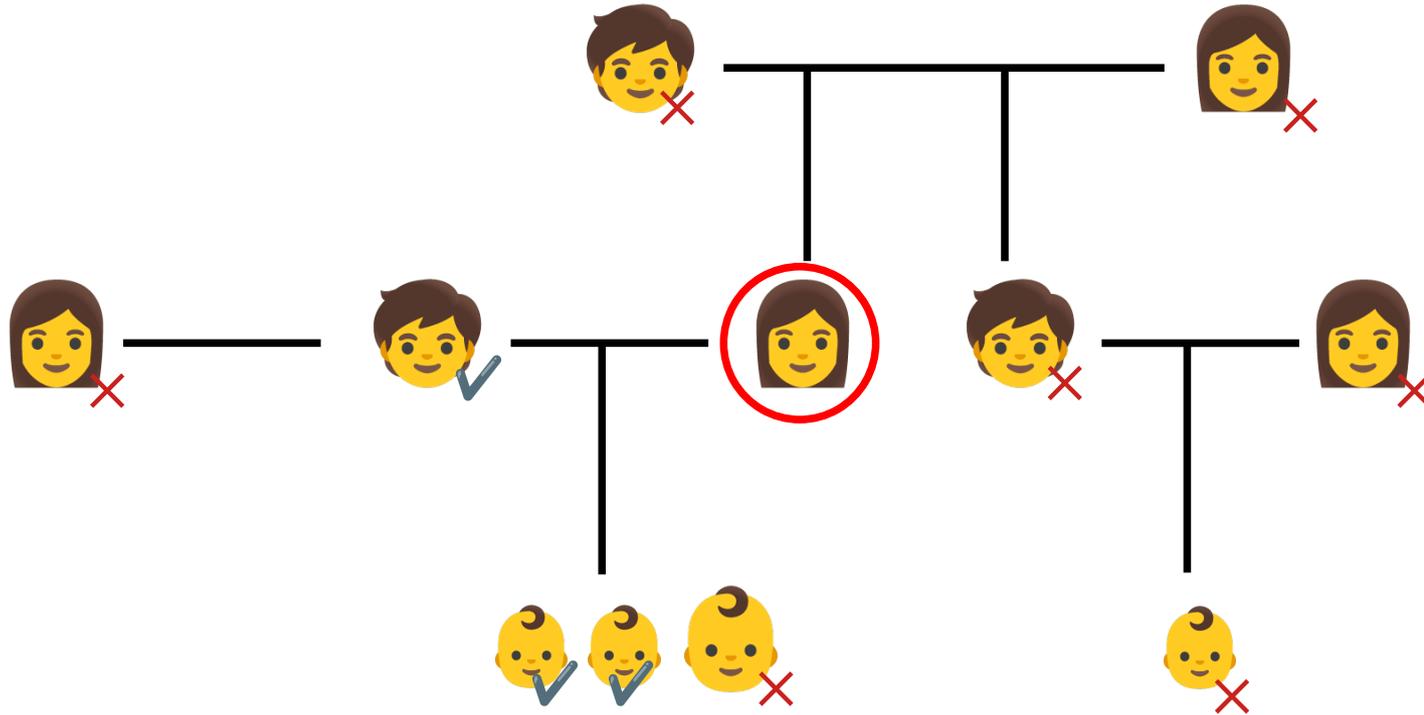
1) Grundsätze des Familiennachzugs.

Nur die **Kernfamilie** kann nach Deutschland kommen.

- Ehegatten (Ehefrau/Ehemann). Nur eine Ehefrau kann nach Deutschland nachziehen.
- Minderjährige Kinder (unter 18 Jahren)
- Eltern einer minderjährigen Person, die keine Eltern in Deutschland hat

Keine Onkel oder Tanten, erwachsene Kinder oder Geschwister, Großeltern, etc....

1) Grundsätze des Familiennachzugs.



1) Grundsätze des Familiennachzugs.

Die Voraussetzungen unterscheiden sich erheblich nach dem Aufenthaltstitel der Referenzperson in Deutschland.

25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingsanerkennung „GFK“)

23 Abs. 4 AufenthG

Die Ehefrau oder der Ehemann spricht Deutsch auf dem Niveau A1. Der Lebensunterhalt für alle Familienmitglieder muss gesichert sein. Ausreichender Wohnraum für die ganze Familie muss vorhanden sein.

→ Aber nicht wenn einer fristwährenden Anzeige innerhalb von drei Monaten nach BAMF-Bescheid gestellt wurde (§29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG). Die Anzeige kann entweder formlos an die Ausländerbehörde geschickt werden oder durch <https://familyreunion-syria.diplo.de>. Sie sollte unbedingt Teil des Antrags sein.

25 Abs. 2 AufenthG (Subsidiärer Schutz, normiert in §36a AufenthG):

„humanitäre Gründen“ (minderjährige Kinder sind getroffen, oder die Familie ist seit langer Zeit getrennt, oder die Familie ist in Gefahr). Keine Notwendigkeit der Lebensunterhaltssicherung oder des ausreichenden Wohnraums. Integrationsmerkmale der Referenzperson sind zu berücksichtigen. Die Ehe bestand schon in Afghanistan.

1) Grundsätze des Familiennachzugs.

Die Voraussetzungen unterscheiden sich erheblich nach dem Aufenthaltstitel der Referenzperson in Deutschland.

25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot):

22, 23 Abs. 1 und 2, 25a, 25b:

“völkerrechtliche oder humanitäre Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik“. Die Familieneinheit kann nicht im Ausland hergestellt werden. Die Ehefrau oder der Ehemann spricht Deutsch auf dem Niveau A1. Kinder über 15 Jahre, die nicht mit ihren Eltern einreisen, müssen Deutsch auf dem Niveau C1 sprechen. Der Lebensunterhalt für alle Familienmitglieder muss gesichert sein. Ausreichender Wohnraum für die ganze Familie muss vorhanden sein.

- Achtung: es gibt keinen Elternnachzug für unbegleitete Minderjährigen mit §25 Abs. 3.

18a, 19d, 23a, 25 Abs 5 , 28... AufenthG:

Ähnlich, aber es werden keine humanitären Gründe vorausgesetzt.

Kein Familiennachzug zu Menschen mit §104c.

1) Grundsätze des Familiennachzugs.

Anträge sind bei einer deutschen Vertretung im Ausland zu stellen. Anträge können per Fax oder per E-Mail an die Botschaft gestellt werden, aber eine persönliche Vorsprache ist Pflicht.

Nach Prüfung durch die Botschaft muss die Ausländerbehörde den Familiennachzug zustimmen (§31 AufenthV).

2) Besonderheiten des Familiennachzugs aus Afghanistan: Botschaften.

Die deutsche Botschaft in Kabul nimmt keine Anträge seit dem 31. Mai 2017 mehr entgegen. Sie wurde vollständig am 15. August 2021 geschlossen.

Anträge müssen daher entweder in **Islamabad** oder in **Teheran** gestellt werden. Dort werden die Visa auch erteilt.

Bis August 2021 mussten Anträge entweder in Islamabad oder in New Delhi gestellt werden. Mit der Machtübernahme der Taliban wurde der Flugverkehr zwischen Afghanistan und Indien vorübergehend eingestellt, wodurch die Anträge aus New Delhi nach Teheran verlegt wurden. In New Delhi können nun nur noch Anträge von Personen gestellt werden, die dauerhaft in Indien leben.

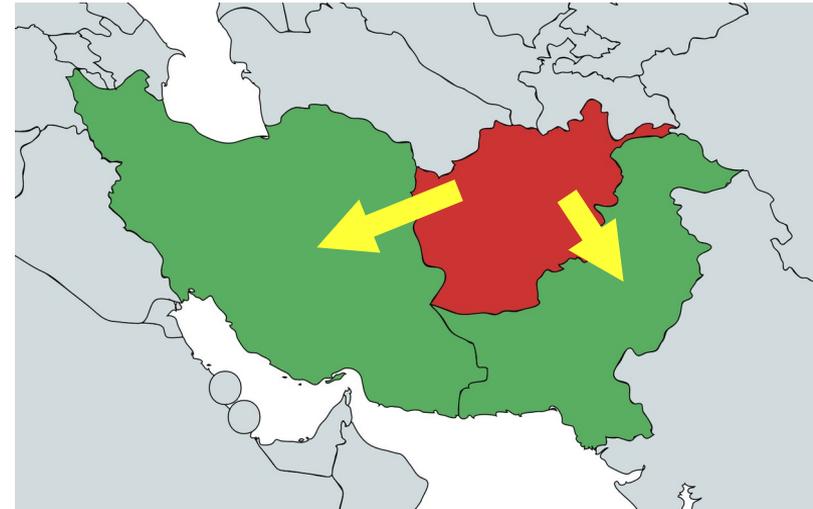


2) Besonderheiten des Familiennachzugs aus Afghanistan: Botschaften.

Obwohl die Vorsprache in Teheran oder in Islambad stattfindet, müssen die Termine durch die Webseite der (ehem.) Botschaft in Kabul beantragt werden: <https://afghanistan.diplo.de>.

Zu beachten:

1. Sofort bei der Terminanfrage muss die Botschaft ausgewählt werden. Eine Doppelanfrage mit der gleichen Passnummer ist nicht möglich.
2. Bei Passlosigkeit ist eine Terminanfrage anhand der eTazkira-Nummer möglich.
3. Die Terminierung für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erfolgt auf einer separaten Liste. Hier kann die IOM kontaktiert werden, beispielsweise für Anträge zum Nachzug zu Minderjährigen: info.fap.af@iom.int.



2) Besonderheiten des Familiennachzugs aus Afghanistan: Botschaften.

Besonderheiten in Teheran:

1. Afghan*innen, die nachweisen können, dass sie seit mehr als 6 Monaten im Iran leben, können eine Terminanfrage bei der Botschaft in Teheran stellen (gleiche Liste wie für Iraner*innen). Termine werden schneller vergeben (durchschnittliche Wartezeit im Sommer 2022: 4 Monate). Achtung: Personen, die auf der falschen Liste stehen, werden nicht bedient.
2. Afghan*innen, die nicht nachweisen können, dass sie seit mehr als 6 Monaten im Iran leben, müssen ihre Termine über die ehemalige Botschaft in Afghanistan buchen (aktuelle Wartezeit weit über 1 Jahr).
3. Sondertermine (z.B. für den Nachzug zu Minderjährigen) sollten bei sondertermin@tehe.auswaertiges-amt.de beantragt werden.
4. Kontaktdaten der Visastelle: visainfo@tehe.auswaertiges-amt.de & info@teheran.diplo.de, ggf. visa-remonstrationen@tehe.diplo.de.
5. Entgegen einer Aussage des Auswärtigen Amts besteht die Botschaft in Teheran weiterhin auf dem "Fragebogen zur Urkundenüberprüfung".
6. Oftmals schaltet sich die IOM (INFO.FAP.DE@iom.int) selbst zwischen die Botschaft und die Antragstellerinnen und fragt nach allen Unterlagen, bevor der Termin vergeben wird.
7. Visa für den Iran können in Afghanistan relativ schnell erteilt werden. Sie sind in der Regel drei Monate gültig. Seit dem Frühling 2023 ist es möglich, sie innerhalb Irans zu verlängern (ob die Verlängerung einmal oder zweimal möglich ist, ist unklar).

2) Besonderheiten des Familiennachzugs aus Afghanistan: Botschaften.

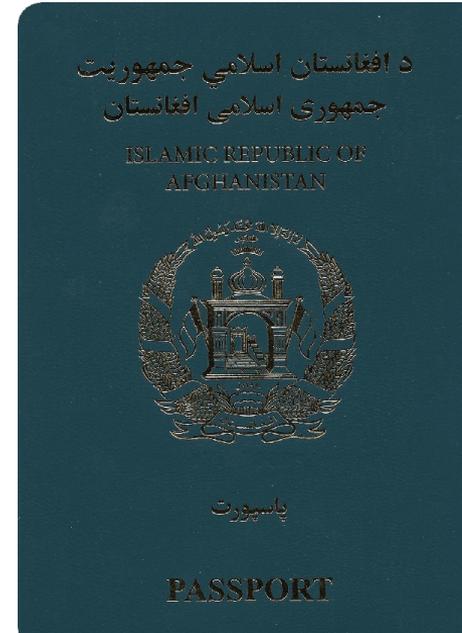
Besonderheiten in Islamabad:

1. Alle Afghaninnen müssen ihre Termine durch die ehemalige Botschaft in Afghanistan buchen (derzeitige Wartezeit über 2 Jahre).
2. Kontaktdaten der Visastelle: visainfoafg@isla.auswaertiges-amt.de. Über diese E-Mail-Adresse können Sondertermine beantragt werden.
3. Im Allgemeinen werden Termine deutlich schneller erteilt, wenn die Referenzperson in Deutschland minderjährig ist.
4. Die Botschaft in Islamabad verlangt derzeit keinen "Fragebogen zur Urkundenüberprüfung".
5. Derzeit scheint die IOM nicht aktiv bei der Unterstützung von Familiennachzugsanträgen von Afghaninnen in Pakistan tätig zu sein.
6. Visa für Pakistan können in Afghanistan erhalten werden, kosten aber oft mehrere Hundert Dollar (sind jedoch kostenlos für Kleinkinder). Sie können in der Regel innerhalb Pakistans verlängert werden, werden jedoch offiziell nicht zum ersten Mal im Inland erteilt.

2) Besonderheiten des Familiennachzugs aus Afghanistan: Unterlagen.

Reisepässe:

Prinzipiell muss jede Antragstellerin und jeder Antragsteller einen gültigen Reisepass vorlegen. Reisepässe können wieder in Afghanistan beantragt werden (<https://passport.moi.gov.af>). Menschen, die noch nie einen Reisepass besessen haben, berichten von erheblichen Problemen. Reisepässe können nicht außerhalb Afghanistans beschafft werden, auch nicht durch Vollmacht. Bald ablaufende Reisepässe können sowohl in Afghanistan als auch im Ausland (sogar in Deutschland) verlängert werden.



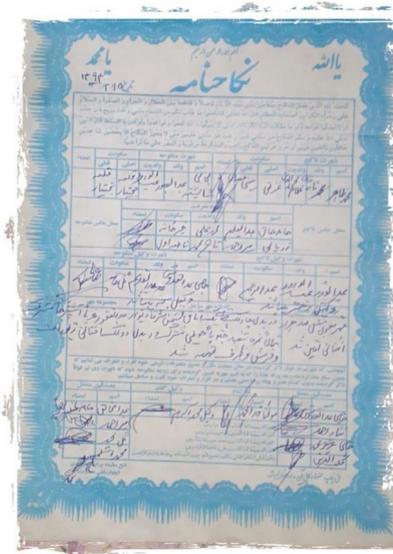
2) Besonderheiten des Familiennachzugs aus Afghanistan: Unterlagen.

Heiratsurkunden:

Religiöse Heiratsurkunden reichen nicht aus. Standesamtliche Nikah Khat (bzw. Waseeqa Khat) müssen vorgelegt werden. Die afghanischen Botschaften in Pakistan und im Iran scheinen Nikah Khat auf Basis von religiösen Urkunden ausstellen zu können.

Sterbeurkunden:

Schwierig zu bekommen, insbesondere außerhalb von Großstädten.



2) Besonderheiten des Familiennachzugs aus Afghanistan: Allgemein.

Keine Ausreise nach Deutschland ohne Visa für Pakistan oder den Iran:

Visa für Deutschland werden nicht mehr an Menschen erteilt, die sich illegal in Pakistan oder im Iran aufhalten. Personen, die ein Visum für Deutschland besitzen, aber sich illegal in Pakistan aufhalten, dürfen das Land nicht verlassen. Im Iran müssen sie eine Strafe bezahlen, deren Höhe proportional zur Dauer ihres illegalen Aufenthalts im Land ist.

Keine Ausreise aus Afghanistan für unbegleitete Frauen:

Frauen können Afghanistan nur in Begleitung eines Mahrams (verwandte männliche Begleitung) verlassen.

E-VISA SYSTEM VISA GRANT NOTICE

MAHBA BUREKHAI POLODPOULOU

Application Details

Place of Issuance	YEU
Date of Issuance	2019/5/24
Application ID	AF00000000000000000000000000000000

Applicant Details

Applicant Name	MAHBA BUREKHAI POLODPOULOU
Date of Birth	1985/05/05
Nationality	AFGHAN
Passport Number	AF00000000000000000000000000000000

Grant Details

Visa Type	Tourist (90)
Visa Start Date	2019/05/27
Travel Document Number	AF00000000000000000000000000000000
Travel Document Country	AFGHAN
Stay Period	90 Days from the date of each arrival
Entry Option	Single

Imam Khomeini International Airport, Tehran
Department of Electronic Visa
16/09/2019

A H E F O O U N L 2 0 1 9 2 4 2 1 5

Pak Visa VISA GRANT NOTICE
ISLAMIC REPUBLIC OF PAKISTAN
MINISTRY OF INTERIOR

Application Details

Date of Visa Application	24 May 2019
Visa Reference Number	AF00000000000000000000000000000000

Applicant's Details

Applicant Name	MAHBA BUREKHAI POLODPOULOU
Date of Birth	1985/05/05
Nationality	AFGHAN
Passport Number	AF00000000000000000000000000000000

Visa Grant Details

Visa Category	Tourist
Visa Sub-Category	Individual (Less Than 3 Months)
Visa Grant Date	17 Jun 2019
Travel Document Country	AFGHAN
Stay Facility	Single Entry
Visa Start Date	17 Jun 2019
Visa End Date	16 Dec 2019
Visa Duration	30 (Days)

VISA CONDITIONS AND ENTITLEMENTS

This visa is granted based upon information provided in the application form. Any incorrect or misleading information supplied may lead to legal consequences including (but not limited to):

- Visa Cancellation
- Re-entry Ban
- Re-entry Ban Pakistan

Pak Visa
ISLAMIC REPUBLIC OF PAKISTAN
MINISTRY OF INTERIOR
17 Jun 2019

2) Besonderheiten des Familiennachzugs aus Afghanistan: Allgemein.

Ausstellung von Reiseausweise für Ausländer:

Menschen, die sich zwar legal in Pakistan oder im Iran aufhalten, aber deren Pässe abgelaufen sind, erhalten ihre deutsche Visa in Reiseausweise für Ausländer.

DNA-Gutachten:

Beide Botschaften verlangen häufig DNA-Gutachten, selbst wenn Tazkiras oder Geburtsurkunden vorgelegt worden sind.

„Humanitäre Gründe“:

Seit der Machtübernahme der Taliban scheint die Hürde für die Vorlage eines "humanitären Grundes", wie zum Beispiel für den Familiennachzug zu einer Person mit einem Titel nach §25 Abs. 3 AufenthG, gesunken zu sein (bisher nur bei Nachzug von Frauen erfahren, die noch in Afghanistan leben).

Es sind keine Ablehnungen von Anträgen nach §36a AufenthG aufgrund fehlender humanitärer Notlage bekannt.

Auf der anderen Seite scheint die Erteilung von Visa gemäß §36 Abs. 2 AufenthG nach wie vor besonders restriktiv zu sein.

2) Besonderheiten des Familiennachzugs aus Afghanistan: Allgemein.

Sprachnachweise:

Obwohl die Webseite der ehemaligen deutschen Botschaft in Kabul immer noch einen Sprachnachweis des Niveau A1 verlangt und die Bundesregierung weiter erklärt, dass Ausnahme nur im Einzelfall gemacht werden können, ist die offizielle Aussage, dass „aufgrund der aktuellen Situation in Afghanistan das Ablegen einer A1-Prüfung im Zuge von Visumsanträgen zur Familienzusammenführung für Menschen, die im Zeitpunkt der Antragstellung ihren letzten Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort in Afghanistan hatten, derzeit grundsätzlich weder möglich noch zumutbar ist“.

Umgekehrt bedeutet es aber, dass es von Menschen, die ihren regulären Wohnsitz im Iran oder in Pakistan haben, erwartet, dass sie eine A1 Prüfung abschließen.

2) Besonderheiten des Familiennachzugs aus Afghanistan: Allgemein.

Aussetzung und Sicherheitsüberprüfungen:

Die derzeitige Aussetzung des Bundesaufnahmeprogramms und die angekündigten Sicherheitsüberprüfungen betreffen den Familiennachzug nicht.

Dauer der Visas:

Oft werden Visas nicht für die übliche drei Monate erteilt, sondern für kurz unter 6 Monate.

Allgemeine Verfahrensdauer:

Zumindest zwei Jahren für Ehegatten- und Kindernachzug (wahrscheinlich jetzt mehr). Elternnachzugsanträge zu UMF werden oft deutlich schneller bearbeitet.

3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan

Am 17. Oktober 2022 kündigte die deutsche Regierung ein neues Programm an, um gefährdete Personen aus Afghanistan nach Deutschland zu evakuieren.

Dieses Programm ersetzt das Überbrückungsprogramm (§22 Programm, a.k.a. „Menschenrechtsliste“). Es ist nicht mehr möglich, Anträge direkt an die Regierung zu richten.

Im Oktober 2022 kündigte die deutsche Regierung an, dass bis zu 1000 Personen pro Monat nach Deutschland evakuiert werden könnten. **Bisher (Mai 2023) ist noch niemand im Rahmen dieses Programms nach Deutschland gekommen.** Das Programm ist vollständig seit März 2023 ausgesetzt.

3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Zielgruppe

Mit dem Bundesaufnahmeprogramm werden Menschen nach Deutschland evakuiert, weil sie in Afghanistan in Gefahr sind.
Sie brauchen keine Verwandte in Deutschland.

Was ist die Zielgruppe?

- afghanische Staatsangehörige, die **sich in Afghanistan aufhalten** und
- die **seit der Machtübernahme durch die Taliban besonders gefährdet** sind und
- die **aufgrund ihrer eigenen Umstände** (Tätigkeit, Religion, Geschlecht, Geschlechtsidentität) gefährdet sind
- die ihre Gefährdung **„plausibel“ darlegen können** (i.e. belegen können)
- die in der Lage sind, das Land zu verlassen

3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Zielgruppe

Die Gefährdung darf nur aus einem der folgenden Gründe entstanden sein:

- **Eigene Tätigkeit** im Bereich Menschenrechte, Bildung, Justiz, Medien, Politik, Sport und Wissenschaft. Mitglieder des früheren Sicherheitsapparats sind explizit ausgeschlossen.
- **Eigene Geschlecht oder sexuelle Orientierung.**
- **Eigene Religion.**

Wichtig: Eine "abgeleitete Gefährdung" aufgrund von Merkmalen einer anderen Person reicht nicht aus.

Die Vulnerabilität, zum Beispiel aufgrund einer Krankheit, oder ein Deutschlandbezug, zum Beispiel Deutschkenntnisse oder Zusammenarbeit mit deutschen Organisationen, können zwar einen Antrag hervorheben, reichen aber per se nicht aus.

3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Zielgruppe

Das Bundesaufnahmeprogramm erfordert mehr Unterlagen als ein Familiennachzug. Es ist nicht nur erforderlich, die Identität nachzuweisen, sondern auch die Gefährdung, was oft die Tätigkeit und die Bildung betrifft.

Menschen, die keine Reisepässe haben, könnten theoretisch in Frage kommen, werden jedoch in der Praxis nicht aufgenommen, da sie sich nicht legal in Pakistan aufhalten können, und daher nicht ausreisen dürfen

Ein positiver Aspekt ist, dass obwohl eine ausgewählte Person theoretisch nur mit ihrer Kernfamilie aufgenommen wird, es möglich ist, andere enge Verwandte zu einem Antrag hinzuzufügen, wie zum Beispiel die Eltern eines volljährigen Antragstellers.

3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Ablauf

Betroffene und Unterstützer können sich nicht direkt beim BAP registrieren. Dafür benötigen sie eine sogenannte "Meldestelle" (eine NGO, die vom BMI ausgewählt wurde und Zugang zum IT-Tool des Programms haben).

Es gibt keine offizielle Liste von Meldestellen. Die wenigen NGOs, die als Meldestellen öffentlich fungieren, wurden innerhalb kurzer Zeit mit einer Flut von Nachrichten überschwemmt und waren fast gezwungen, ihre Arbeit einzustellen.

Die Plausibilität der Gefährdung wird mehrfach überprüft: von der Meldestelle, von der Koordinierungsstelle, vom BMI / AA und letztendlich vom BAMF bei der Botschaft.

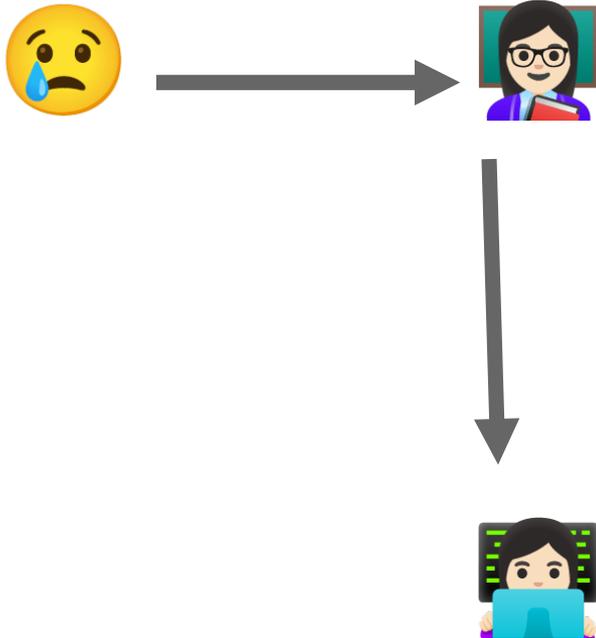
3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Ablauf

1. Die betroffene Person (noch in Afghanistan) schildert ihren Fall einer **Meldestelle** (in Deutschland). Die Meldestelle sammelt die Unterlagen und bereitet den Antrag vor.



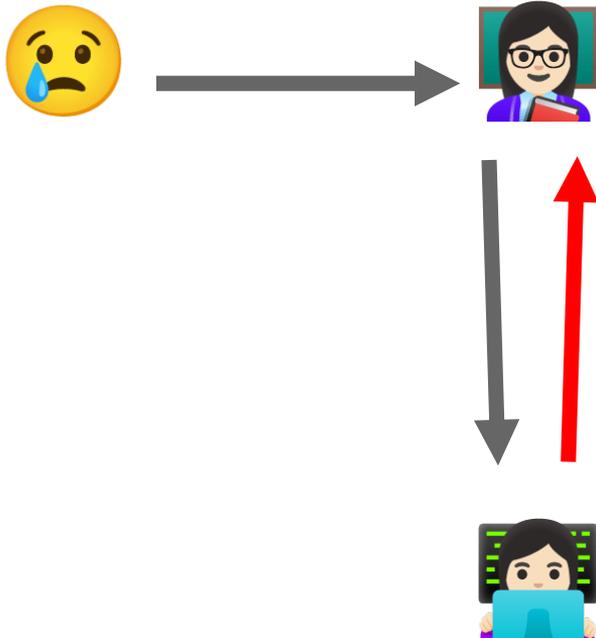
3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Ablauf

2. Die Meldestelle trägt den Fall in ein Online-Tool der **Koordinierungsstelle** ein, erklärt die Gefährdung und lädt alle Unterlagen hoch.



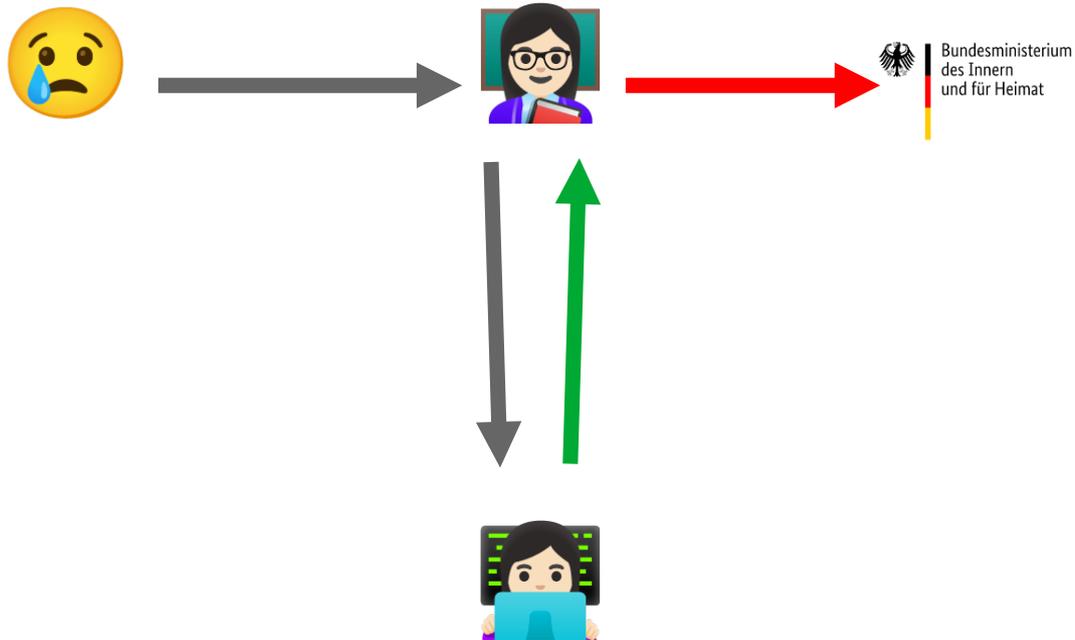
3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Ablauf

3. Die Koordinierungsstelle prüft, ob der Fall für das BAP in Frage kommt, ob die Unterlagen vollständig sind und ob der Fall plausibel erscheint. Im Falle einer Ablehnung hat die Meldestelle die Möglichkeit, einmal eine Remonstration einzulegen.



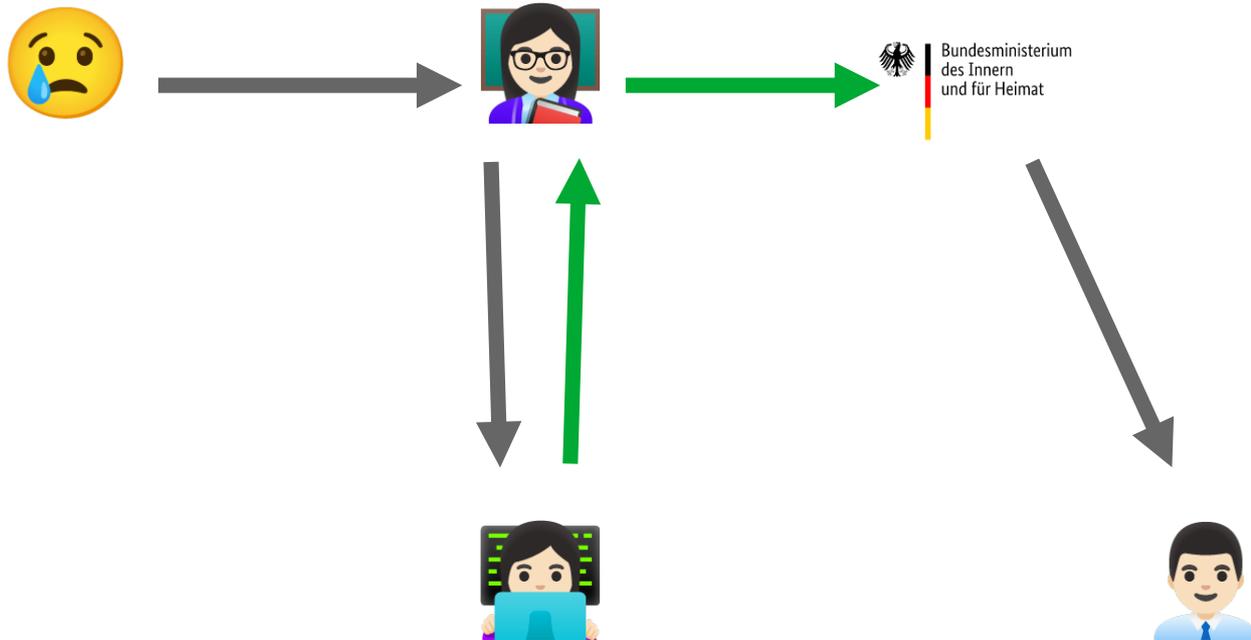
3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Ablauf

4. Nach einer Zusage der Koordinierungsstelle muss die Meldestelle den Fall in **das IT-Tool der Bundesregierung** eintragen und die Unterlagen erneut hochladen.



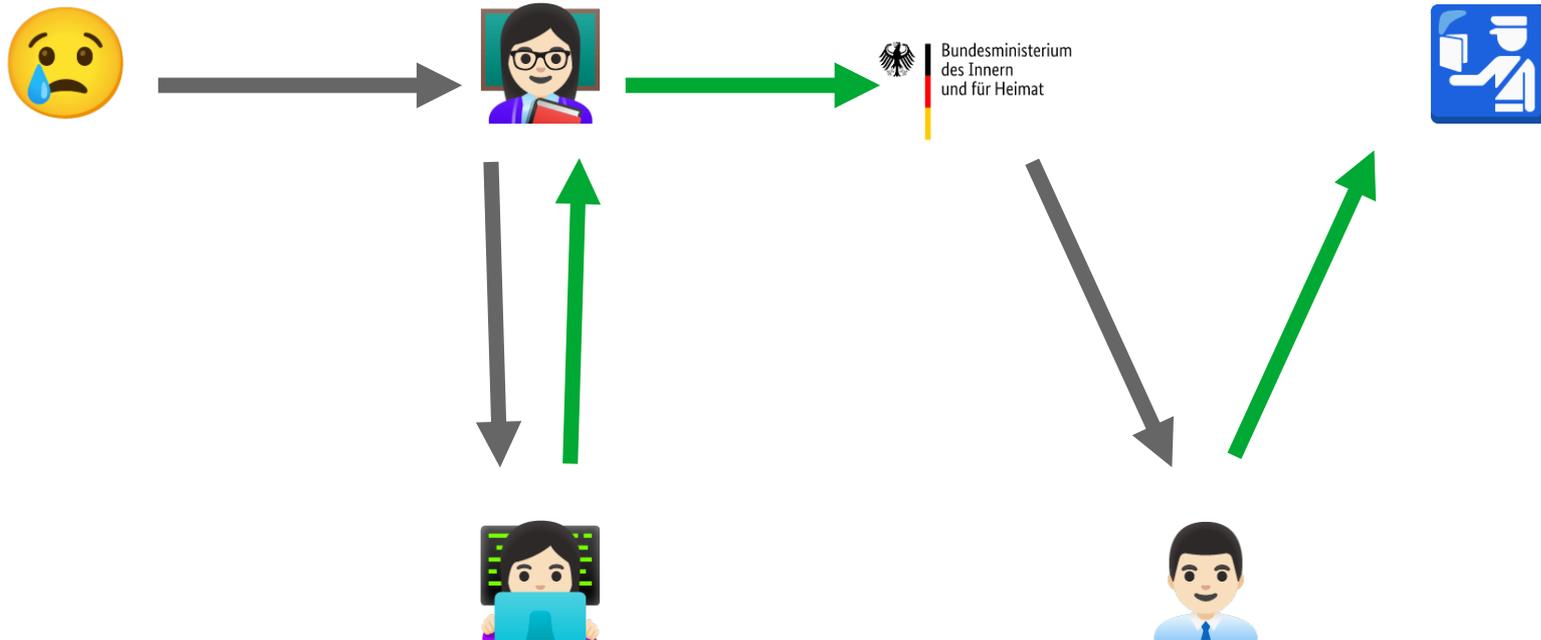
3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Ablauf

5. Das BMI und das AA wählen in unregelmäßigen Auswahlrunden Menschen aus, die für das BAP in Frage kommen und besonders gefährdet erscheinen. Diese Personen werden vom **"BAP-Sekretariat"** telefonisch oder per E-Mail kontaktiert. Sie müssen ihre Unterlagen erneut einreichen und ihre Verwandtschaft erneut nachweisen.



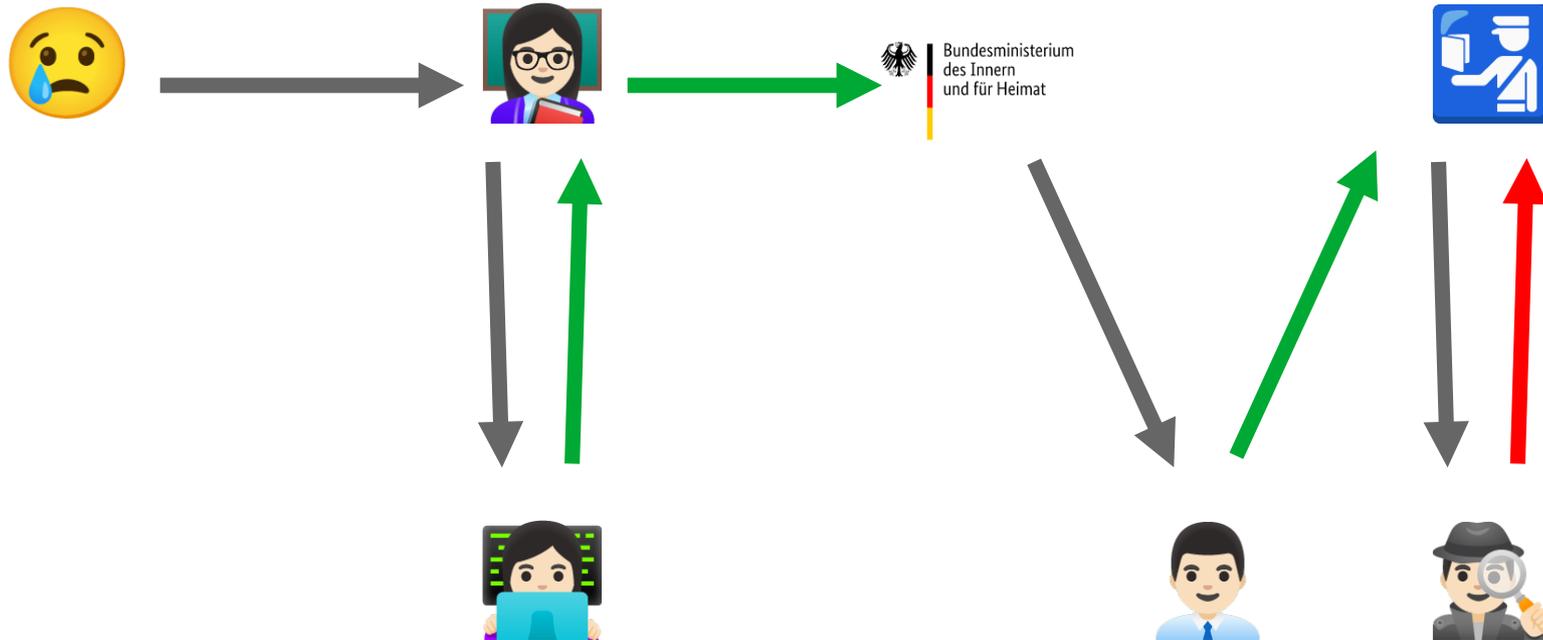
3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Ablauf

6. Wenn das "BAP-Sekretariat" den Eindruck hat, dass der Antrag vollständig ist, erteilt es eine Aufnahmezusage an die Antragsteller*innen. Diese müssen eigenständig ihre Reise zur **Botschaft in Islamabad** (nicht mehr in den Iran) organisieren.



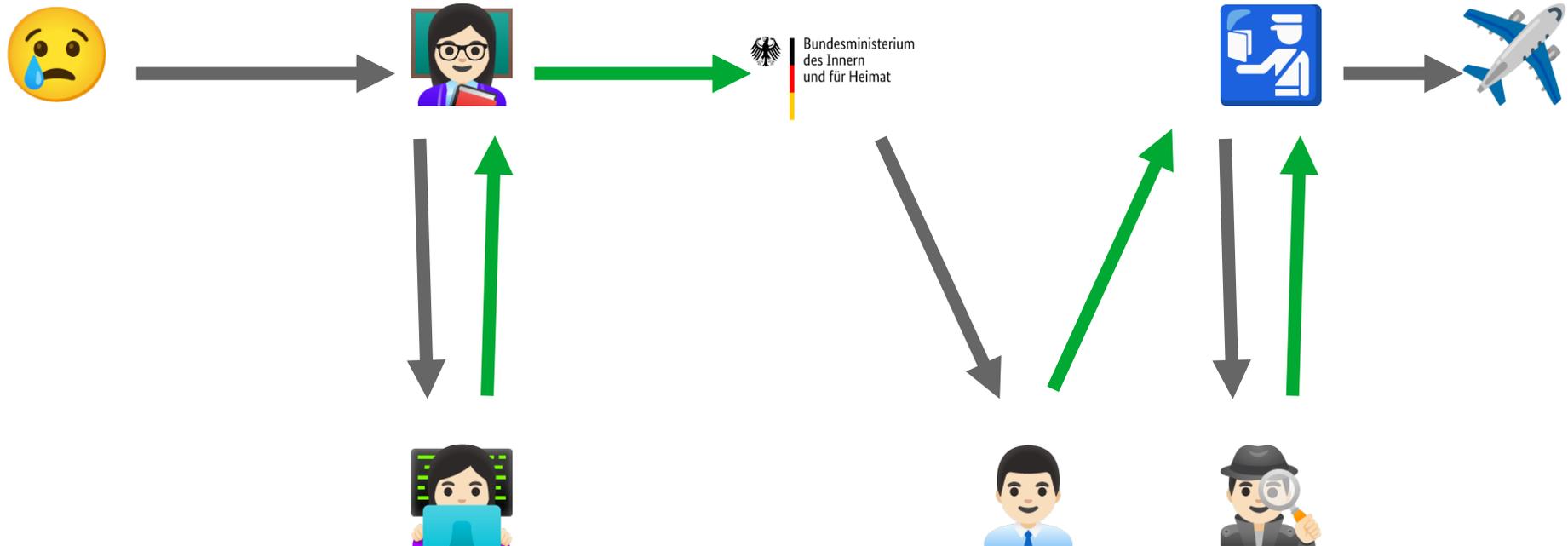
3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Ablauf

7. Der/die Antragsteller*in spricht bei der Botschaft in Islamabad mit dem **BAMF**. Dort findet eine **Sicherheitsüberprüfung** statt, ähnlich wie bei Verfahren nach §23 Abs. 4 AufenthG. Sollte die Sicherheitsüberprüfung negativ ausfallen, wird die Aufnahmezusage widerrufen und die Person muss nach Afghanistan zurückkehren.



3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Ablauf

8. Falls die Sicherheitsüberprüfung erfolgreich verläuft und alle Unterlagen vollständig sind, wird ein Visum erteilt. Die Person wird auf Kosten des Programms nach Deutschland geflogen und erhält einen **Aufenthaltstitel gem. §23 Abs. 2 AufenthG**.



3) Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Stand und Aussetzung.

Bisher wurde **niemand durch das BAP nach Deutschland geflogen**. Obwohl Aufnahmezusagen erteilt wurden, ist das gesamte **Programm seit März 2023 ausgesetzt**.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Fälle zu melden, und ausgewählte Personen werden nach wie vor vom BAP-Sekretariat kontaktiert. Eine **Vorsprache bei der Botschaft ist nicht mehr möglich** (und die Botschaft in Teheran ist nicht mehr Teil des BAP). Das Programm soll wieder starten, sobald die Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt werden können (Zeitpunkt unklar). Es ist auch offen, wie hoch die Anzahl der Personen sein wird, deren Aufnahmezusagen widerrufen werden.

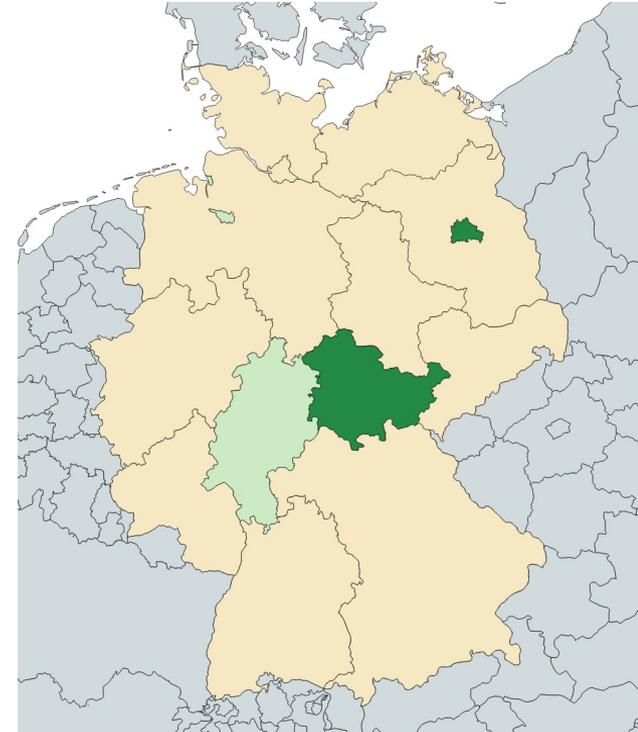
Bis März 2023 wurden Menschen aus Afghanistan evakuiert, deren Anträge im Rahmen des Überbrückungsprogramms vor Oktober 2017 gestellt wurden. Dieses Verfahren ist derzeit auch ausgesetzt.

4) Die Landesaufnahmeregelungen in Berlin und Thüringen

Landesaufnahmeregelung in Thüringen seit dem 04.11.2022, in Berlin seit dem 12.01.2023.

Das BMI hat sein Einvernehmen für Programme in Hessen und Bremen auch erklärt (Aufnahmeanordnungen noch nicht veröffentlicht).

Diese Programme sind sehr ähnlich wie andere für Syrer*innen und Iraker*innen, die noch in manche Bundesländer laufen.



4) Die Landesaufnahme Regelungen in Berlin und Thüringen

Grundkonzept:

Durch die LAR sollten Afghaninnen, die in Berlin oder Thüringen leben, ihre engen Verwandten bringen können, auch wenn sie nicht zur Kernfamilie gehören, nicht in Afghanistan leben und nicht besonders gefährdet sind. Dabei sollten dem Staat jedoch keine Kosten entstehen. Daher wird eine*n Verpflichtungsgeber*in benötigt, der für die einreisende Person finanziell bürgt.

Die Referenzperson:

- Aufenthaltsberechtigt
- Seit zumindest 6 Monate in Berlin oder Thüringen angemeldet (für Thüringen: die Person muss seit zumindest ein Jahr in Deutschland sein)
- Er / sie muss die Verwandtschaft zur einreisende Person nachweisen

4) Die Landesaufnahme Regelungen in Berlin und Thüringen

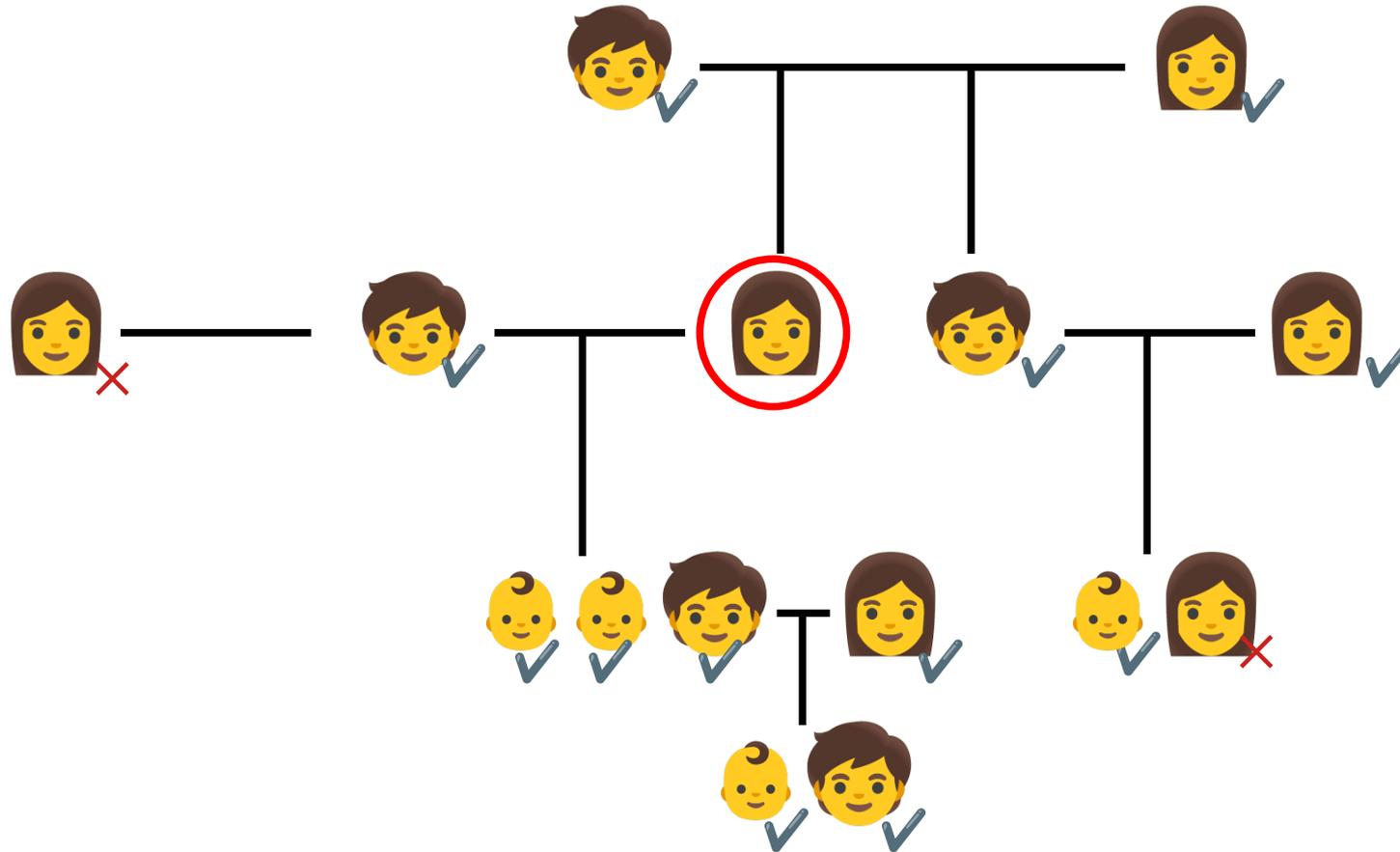
Grundkonzept:

Durch die LAR sollten Afghaninnen, die in Berlin oder Thüringen leben, ihre engen Verwandten bringen können, auch wenn sie nicht zur Kernfamilie gehören, nicht in Afghanistan leben und nicht besonders gefährdet sind. Dabei sollten dem Staat jedoch keine Kosten entstehen. Daher wird eine*n Verpflichtungsgeber*in benötigt, der für die einreisende Person finanziell bürgt.

Die einreisenden Menschen:

- müssen Verwandte ersten Grades der Referenzperson sein.
- müssen sich in Afghanistan oder aufgrund der Machtübernahme der Taliban in einem Nachbarstaat aufhalten.
- Die Ehe mit der Referenzperson muss vor der Flucht aus Afghanistan bestanden haben (in Thüringen: „in der Regel“).
Nur eine Ehefrau kann einreisen.
- Die Identität muss nachgewiesen werden.

4) Die Landesaufnahmeregelungen in Berlin und Thüringen



4) Die Landesaufnahme Regelungen in Berlin und Thüringen

Grundkonzept:

Durch die LAR sollten Afghaninnen, die in Berlin oder Thüringen leben, ihre engen Verwandten bringen können, auch wenn sie nicht zur Kernfamilie gehören, nicht in Afghanistan leben und nicht besonders gefährdet sind. Dabei sollten dem Staat jedoch keine Kosten entstehen. Daher wird eine*n Verpflichtungsgeber*in benötigt, der für die einreisende Person finanziell bürgt.

Der / die Verpflichtungsgeber*in:

- Steuerpflichtig in Deutschland (nicht unbedingt in Berlin oder Thüringen).
- Ausreichender Finanzmittel durch Gehalt, Selbstständigkeit oder Rente.
- Die Verpflichtungserklärung kann nicht durch Einkommen aus dem Ausland, Vermögen oder Einkünfte einer anderen Person (z.B. von den Einreisenden) finanziert werden.
- Die Berechnung der Höhe des notwendigen Einkommens ist kompliziert. Sie richtet sich nach dem notwendigen Pfändbaren Betrag, berechnet aus dem Sozialhilfesatz für die Familie der Verpflichtungsgeber*in und den theoretischen Kosten des Wohnraums für den Haushalt des Verpflichtungsgeber*in.

Berechnung für Berlin, Januar 2023:

Verpflichtungsgeber*in →	VG ledig	VG verheiratet, kinderlos	VG verheiratet + 1 Kind
Einreisende Menschen ↓			
1 Erwachsener	2610 €	3620 €	4188 €
2 Erwachsene (kein Paar)	3890 €	4747 €	5082 €
Ehepaar	3230 €	4387 €	4263 €
Ein Erwachsener + 1 Kind	3220 €	4610 €	4890 €
Ehepaar + 1 Kind	3880 €	5074 €	5354 €
Ehepaar + 2 Kinder	4347 €	5481 €	5760 €

4) Die Landesaufnahmeregelungen in Berlin und Thüringen: Ablauf

1. Die Referenzperson und die Verpflichtungsgeberin senden eine **Interessenbekundung an die Ausländerbehörde**, mit allen Unterlagen zu allen Beteiligten
2. Die Referenzperson und die Verpflichtungsgeberin sprechen bei der Ausländerbehörde und müssen ihre Unterlagen im Original mitbringen. Dort wird die Verpflichtungserklärung unterzeichnet.
3. Die einreisenden Menschen erhalten **einen Termin bei der zuständigen Botschaft** und müssen ihre eigenen Unterlagen im Original vorlegen. Es ist zu erwarten, dass ein Sicherheitsüberprüfungsgespräch stattfindet. Die Vorsprache bei der Botschaft muss vor dem 31.12.2023 (Thüringen) bzw. 31.12.2024 (Berlin) stattfinden.
4. Bei einem zweiten Termin in der Botschaft erhalten die einreisenden Menschen ihre Visa.

4) Die Landesaufnahmeregelungen in Berlin und Thüringen: Ablauf

5. Einreise:

- Alle Kosten der Reise tragen die einreisenden Menschen bzw. die Referenzperson.
- Nach der Einreise werden Aufenthaltstitel gem. §23 Abs. 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.
- Die Krankenversicherung wird vom Leistungsträger übernommen (auf Antrag), und muss nicht von der Verpflichtungsgeberin getragen werden.
- Alle anderen Kosten, wie Unterbringung und öffentliche Leistungen, trägt die Verpflichtungsgeberin.
- Es gibt keinen Weg mehr raus aus der Verpflichtungserklärung, auch wenn internationaler Schutz gewährt wird (gem. §68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Vielen Dank und viel Glück!

Haben Sie noch Fragen?

→ chevreux@awo-mitte.de

